OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at
DVR: 4011090

Geschäftszeichen:

LVwG-301767/3/Kü/PP

Datum:

Linz, 14. Februar 2018

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich fasst durch seinen Richter Mag. Kühberger über die Beschwerde von Herrn M S, H, L, gegen das Straferkenntnis des Bürgermeisters der Landeshauptstadt Linz vom 26. September 2017, GZ: 0055688/2016, wegen Übertretung des Ausländerbeschäftigungsgesetzes (AuslBG) den

B E S C H L U S S

I. Die Beschwerde wird zurückgewiesen.

II. Gegen diesen Beschluss ist eine ordentliche Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. 1. Mit Straferkenntnis des Bürgermeisters des Landeshauptstadt Linz vom 26. September 2017, GZ: 0055688/2016, wurde über den Beschwerdeführer (Bf) wegen einer Verwaltungsübertretung nach § 3 Abs. 1 iVm § 28 Abs. 1 Z 1 lit. a Ausländerbeschäftigungsgesetz (AuslBG) eine Geldstrafe von 500 Euro, im Fall der Uneinbringlichkeit eine Ersatzfreiheitsstrafe von 16 Stunden verhängt, weil er als unbeschränkt haftender Gesellschafter der Firma A OG mit dem Sitz in L, H, zu einem näher bestimmten Zeitpunkt einen namentlich genannten irakischen Staatsbürger beschäftigt hat, obwohl für den Arbeitnehmer weder eine Beschäftigungsbewilligung erteilt noch eine Anzeigebestätigung ausgestellt wurde oder der Ausländer über eine für diese Beschäftigung gültige Rot-Weiß-Rot – Karte, Blaue Karte EU oder Aufenthaltsbewilligung – Künstler oder keine Rot-Weiß-Rot – Karte plus, keine Aufenthaltsberechtigung plus, keinen Befreiungsschein oder keinen Aufenthaltstitel Familienangehöriger oder Daueraufenthalt – EU besessen hat.

2. Gegen dieses Straferkenntnis wurde mit E-Mail vom 22. Dezember 2017 Beschwerde erhoben und um Stornierung des Straffalls mit der GZ: 0055688/2016 ersucht. Da eine interne Vereinbarung zwischen Herrn A H und Herrn S M besage, dass nur Herr A H für Personalangelegenheiten verantwortlich sei, trage der Bf keine Schuld.

Unterzeichnet wurde diese Eingabe mit H E, S P KG Buchhaltungskanzlei, B, L.

3. Mit Schreiben vom 29. Dezember 2017 hat der Bürgermeister der Landeshauptstadt Linz diese Beschwerde samt Verfahrensakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidungsfindung vorgelegt.

4. Nach Einsichtnahme in den Verfahrensakt bzw. die eingebrachte Beschwerde, hat das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich dem Bf mitgeteilt, dass die S P KG Buchhaltungskanzlei im Verfahren wegen Übertretung des AuslBG zur berufsmäßigen Vertretung nicht befugt ist. Aus diesem Grunde wurde der Bf aufgefordert innerhalb von 14 Tagen eine von ihm selbst oder einer berechtigten Person unterfertigte Beschwerde dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zu übermitteln. Der Bf wurde darauf hingewiesen, dass bei nicht rechtzeitiger Behebung des Mangels die Beschwerde als unzulässig zurückgewiesen wird.

Das Schreiben des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich wurde dem Bf am 22. Jänner 2018 zugestellt.

Innerhalb der gesetzten Frist erfolgte keine Reaktion des Bf.

5. Eine öffentliche mündliche Verhandlung konnte entfallen, da die Beschwerde zurückzuweisen ist (§ 44 Abs. 2 VwGVG).

II. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat erwogen:

Gemäß § 10 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz (AVG) können sich Beteiligte und ihre Vertreter, sofern nicht ihr persönliches Erscheinen ausdrücklich gefordert wird, durch eigenberechtigte natürliche Personen, juristische Personen oder eingetragene Personengesellschaften vertreten lassen. Bevollmächtigte haben sich durch eine schriftliche, auf Namen oder Firma lautende Vollmacht auszuweisen. Schreitet eine zur berufsmäßigen Parteienvertretung befugte Person ein, so ersetzt die Berufung auf die ihr erteilte Vollmacht deren urkundlichen Nachweis. Als Bevollmächtigte sind solche Personen nicht zuzulassen, die unbefugt die Vertretung anderer zu Erwerbszwecken betreiben.

Inwieweit eine Person zur berufsmäßigen Parteienvertretung befugt ist, ergibt sich aus dem jeweiligen Berufsrecht. Gemäß §§ 3 und 5 Wirtschaftstreuhandberufsgesetz – WTBG kommt einem Steuerberater/Wirtschaftstreuhänder keine Ermächtigung zur Vertretung in Verwaltungsstrafsachen nach dem Ausländerbeschäftigungsgesetz zu. Bei solchen Verfahren handelt es sich weder um die Vertretung in Abgabe- und Abgabestrafverfahren für Bundes-, Landes- und Gemeindeabgaben gemäß § 3 Abs. 3 WTBG noch um die Beratung und Vertretung im Beitrags-, Versicherungs- und Leistungsangelegenheiten der Sozialversicherungen, einschließlich der Vertretung vor den Verwaltungsgerichten, gemäß § 3 Abs. 2 Z 3 WTBG noch um die Vertretung bei den Einrichtungen des Arbeitsmarktservices, der Berufsorganisationen, der Landesfremdenverkehrsverbände und bei anderen in Wirtschaftsangelegenheiten zuständigen Behörden und Ämtern, einschließlich der Vertretung vor den Verwaltungsgerichten gemäß § 3 Abs. 2 Z 7 WTBG.

Gemäß § 13 Abs. 3 AVG ermächtigen Mängel schriftlicher Anbringen die Behörde nicht zur Zurückweisung. Die Behörde hat vielmehr von Amts wegen unverzüglich deren Behebung zu veranlassen und kann dem Einschreiter die Behebung des Mangels innerhalb einer angemessenen Frist mit der Wirkung auftragen, dass das Anbringen nach fruchtlosem Ablauf dieser Frist zurückgewiesen wird.
Gemäß § 17 VwGVG ist § 13 Abs. 3 AVG im Verfahren vor dem Landesverwaltungsgericht anwendbar.

Die von der nicht zur berufsmäßigen Parteienvertretung berechtigten S KG Buchhaltungskanzlei eingebrachte Beschwerde vom 22. Dezember 2017 wurde vom Bf trotz des an ihn persönlich gerichteten Verbesserungsauftrages innerhalb der festgesetzten Frist nicht eigenhändig unterschrieben oder neuerlich durch einen zulässigen Vertreter einbracht. Der Bf hat innerhalb der gemäß § 13 Abs. 3

AVG gesetzten Frist diesen Mangel trotz ordnungsgemäßer Rechtsbelehrung nicht behoben. Es trat daher die angekündigte Rechtsfolge ein, dass bei fruchtlosem Ablauf der Frist die Beschwerde zurückzuweisen ist.

Es war somit wie im Spruch zu entscheiden.

III. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diesen Beschluss besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann.

H i n w e i s

Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer außerordentlichen Revision sind unmittelbar beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Kühberger